

# **Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Warne für das Gebiet der Stadt Salzgitter**

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

## **§ 1 Überschwemmungsgebiet**

(1) Für die Warne im Gebiet der Stadt Salzgitter wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen Groß Mahner und Ohlendorf.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich aus zwei Karten im Maßstab 1: 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter kostenlos eingesehen werden. Eine Einsichtnahme ist auch auf der Seite der Stadt Salzgitter im Internet ([www.salzgitter.de](http://www.salzgitter.de)) möglich.

## **§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG sowie des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**  
**Bestandsschutz**

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 4 WHG und § 116 NWG bleibt unberührt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter,     . 2014

Stadt Salzgitter  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

Frank Klingebiel